



Verzicht auf die Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

(§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

Stand Juni 2022

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Zulassungsabteilung
Grillendamm 2
14776 Brandenburg an der Havel

I. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

| | |
|--|---------------------|
| Name, Vorname ggf. Geburtsname | Mitgliedsnummer |
| Kanzleiadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | Telefon: E-Mail: |
| Ggf. abweichende Anschrift für die Zustellung des Widerrufsbescheids | |

II. Verzicht

Hiermit verzichte ich gemäß §14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf meine Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Die ggf. bestehende Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) wird hierdurch nicht berührt. Der Verzicht soll

mit sofortiger Wirkung (Bitte beachten Sie, dass der Verzicht erst mit förmlicher Zustellung des Widerrufsbescheids wirksam wird!) bzw.

zum Ablauf des _____ (gewünschtes Datum eintragen) wirksam werden.

Die Bestellung eines Abwicklers gem. § 55 BRAO für meine Kanzlei ist erforderlich / ist nicht erforderlich (ggf. kurze Angaben zum Umfang laufender Vorgänge)

Mir ist bekannt, dass mit dem Widerruf der Zulassung auch der Zugang zu meinem besonderen Anwaltspostfach (beA) erlischt und ich damit keinen weiteren Zugriff auf die noch im beA befindlichen Nachrichten habe. (siehe dazu Merkblatt)

Ort und Datum

Unterschrift



Hinweisblatt zum Verzicht auf die Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Der Zulassungsverzicht gemäß §14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO begründet einen Widerrufsgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Mit der Abgabe dieser Erklärung verzichten Sie endgültig auf Ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin.

Der Zulassungsverzicht muss gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 126 BGB schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erklärt werden. Der Verzicht muss zu seiner Gültigkeit gemäß § 126 BGB **eigenhändig unterschrieben** sein und der Rechtsanwaltskammer **im Original** vorliegen. Eine Verzichtserklärung per Telefax oder per E-Mail ist daher nicht möglich.

Aufgrund Ihrer Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und stellt Ihnen eine Widerrufsverfügung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zu. Gegen diese Verfügung können Sie gem. § 112 c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 68 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, wobei das Datum der Zustellung für den Fristbeginn entscheidend ist.

Gemäß § 13 BRAO erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, in der Regel mit Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist nach Zustellung des Widerrufsbescheides. Dies führt möglicherweise dazu, dass die Bestandskraft erst nach dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eintritt. Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmittelbehelfen/Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Bitte beachten Sie, dass die Widerrufsverfügung auch bei einem Rechtsmittelverzicht erst mit der Zustellung des Widerrufsbescheides wirksam wird. Der Verzicht auf Rechtsmittel muss ebenfalls schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift im Original der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vorgelegt werden.

Ein entsprechendes Formular ist dem Empfangsbekanntnis des Widerrufsbescheides beigelegt.

Bitte beachten Sie: Mit dem Widerruf der Zulassung erlischt auch der Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Sie haben damit keinen Zugang mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten. Anderes gilt vorübergehend, wenn ein Abwickler zur Erledigung noch laufender Vorgänge bestellt wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise: Die Datenschutzbestimmungen können auf der Website <https://rak-brb.de/datenschutz.html> eingesehen werden.